

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

---

---

Wolfenbüttel, den 15. November 2001

---

---

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Neufassung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 44. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	143
Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes .....	144
Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen .....	157
Kirchenverordnung zur 1. Änderung der Kirchenverordnung zur Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes .....	159
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe .....	159
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste .....	160
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinden St. Andreas und St. Paulus in Salzgitter-Lebenstedt .....	160
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wenden .....	160
Beschluss des Landeskirchenamtes über die Bildung des Pfarrverbandes Hüttenrode .....	161
Namengebung für Kirchengemeinden .....	161
Kirchensiegel .....	161
Ausschreibung und Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	161
Personalnachrichten .....	163

---

**Bekanntmachung  
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen  
Kommission über die  
44. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Der im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers auf Seite 136 bekanntgemachte Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 44. Änderung der Dienstvertragsordnung wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Oktober 2001

**Landeskirchenamt**  
  
Dr. Sichelschmidt

**44. Änderung der Dienstvertragsordnung  
Vom 8. Juni 2001**

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 43. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 31. Januar 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54), wie folgt geändert:

§ 1

- Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Erholungsurlaub

Anstelle des § 47 Abs. 7 BAT wird bestimmt:

Die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.“

2. Nach § 33 a wird folgender § 33 b eingefügt:

„§ 33 b

Erfüllung des Urlaubsanspruchs

Anstelle des § 53 Abs. 1 MTArb wird bestimmt:

Die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Anmerkung zur Sparte A wird der Betrag „200 DM“ durch den Betrag „102,26 Euro“ ersetzt.

b) In der Fußnote 3 zur Sparte B wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

c) Die Sparte C wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Nummer 3 wird die folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Diakone in der Anstellungsträgerschaft der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, denen vielfältige Koordinierungsaufgaben innerhalb einer Region sowie Schwerpunktaufgaben für Jugendarbeit in der oldenburgischen Kirche übertragen sind, mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung IV b“.

bb) Nach der Nummer 4 wird die folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Diakone wie zu 3 a nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit IV a“.

d) In der Fußnote 2 zur Sparte I wird der Betrag „75 DM“ durch den Betrag „38,35 Euro“ ersetzt.

e) Die Sparte L wird wie folgt geändert:

aa) In der Nummer 2 werden nach den Worten „Bildungsreferenten im Landesjugendpfarramt“), die Worte „Bildungsreferenten in der Evangelischen Erwachsenenbildung“),“ eingefügt.

bb) Nach der Fußnote 4 wird die folgende Fußnote 5 angefügt:

„5) Gilt nur für Bildungsreferenten mit einschlägiger Fachhochschulausbildung (z. B. Diakon) und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten entsprechende Tätigkeiten ausüben.“

f) In der Anmerkung Buchst. b) zur Sparte M wird der Betrag „90 DM“ durch den Betrag „46,02 Euro“ ersetzt.

g) Die Anlage 7 a wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

h) die Anlage 7 a-1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 wird die Angabe „DM“ durch die Angabe „Euro“ ersetzt.

§ 2

Übergangsregelung zu § 1 Nr. 3 Buchst. c

Hängt die Eingruppierung nach dieser Änderung der Dienstvertragsordnung von der Zeit einer Bewährung oder der Zeit einer Tätigkeit in einer bestimmten Vergütungsgruppe ab, so wird die vor dem In-Kraft-Treten der Änderung verbrachte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Änderung bereits seit dem Beginn des Dienstverhältnisses gegolten hätte.

§ 3

In-Kraft-Treten

Es treten in Kraft:

1. Nummer 1, 2 und 3 Buchst. c und e mit Wirkung vom 1. Juli 2001,

2. Nummer 3 Buchst. a, b, d und f bis h am 1. Januar 2002.

Oldenburg, den 18. Juni 2001

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**

Vorsitzender

RS 421

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und  
-versorgungsgesetzes**

Die im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auf der Seite 162 bekanntgemachte Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 15. Oktober 2001

**Landeskirchenamt**

Dr. Siebelschmidt

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Pfarrerbesoldungs- und  
-versorgungsgesetzes**

Hannover, den 29. August 2001

Auf Grund von § 2 Abs. 5 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 15),
2. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 25. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 48),
3. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30),
4. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 44),
5. das nach Maßgabe seines § 2 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50).

Als Anlage werden ferner die Übergangsvorschriften der §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258) abgedruckt.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -  
Behrens

**Kirchengesetz der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen  
über die Besoldung und Versorgung  
der Pfarrer und Pfarrerinnen  
(Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz -  
PfbVG)**

in der Fassung vom 29. August 2001

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt**

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

1. Unterabschnitt:	§§
Allgemeine Vorschriften	1 bis 3
2. Unterabschnitt:	§§
Ergänzende Vorschriften zur Besoldung	4 bis 9
3. Unterabschnitt:	
Ergänzende Vorschriften zur Versorgung	10 bis 19
4. Unterabschnitt:	
Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung	20 bis 26
5. Unterabschnitt:	
Erweiterter Geltungsbereich	27 und 28

**II. Abschnitt**

Besondere Vorschriften für die Kirchen

1. Unterabschnitt:	
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	29 bis 34 a
2. Unterabschnitt:	
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig	35 bis 40
3. Unterabschnitt:	
Ev.-luth. Kirche in Oldenburg	41 bis 45 a
4. Unterabschnitt:	
Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)	46 bis 49
5. Unterabschnitt:	
Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe	50 bis 53

**III. Abschnitt**

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Unterabschnitt:	
Übergangsvorschriften	54 bis 57
2. Unterabschnitt:	
Schlussvorschriften	58 bis 62

**I. Abschnitt**

Gemeinsame Vorschriften für die Kirchen

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen und ihrer Hinterbliebenen. In diesem Kirchengesetz verwendete Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Entsprechende Anwendung des  
staatlichen Rechts

(1) Besoldung und Versorgung werden in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvor-

schriften gewährt, soweit in diesem Kirchengesetz und in nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes erlassenen Bestimmungen nichts anderes vorgehen ist \*)

(2) Neben der Besoldung oder Versorgung werden Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen sowie Schul- und Kinderreisebeihilfen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt.

(3) Sonstige Leistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

#### § 2 a

##### Anpassung von Besoldung und Versorgung

Werden Besoldung und Versorgung der Beamten des Landes Niedersachsen allgemein erhöht (Anpassung), so sind entsprechend angepasste Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur dann zu gewähren, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Verkündung des jeweiligen staatlichen Anpassungsgesetzes vom Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode eine abweichende Regelung getroffen wird. Eine abweichende Regelung nach Satz 1 ist nur solange zulässig, bis der Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode festgestellt hat, dass Besoldung und Versorgung der Pfarrer um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen der Bezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen zurückgeblieben sind.

#### § 3

##### Kirchlicher Dienst

(1) Bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften ist der Dienst

1. bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Gliedkirchen sowie Zusammenschlüssen von Gliedkirchen,
2. bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstehen,

Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren im Sinne der entsprechend anzuwendenden Vorschriften.

(2) Dem Dienst nach Absatz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland in Evangelien und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

(3) Dem Dienst nach Absatz 1 kann gleichgestellt werden eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in anderen Zusammenschlüssen von Kirchen mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie.

#### 2. Ergänzende Vorschriften zur Besoldung

#### § 4

##### Grundgehalt

(1) Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A 13,
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach Absatz 2 Satz 1. Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Pfarrer erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen in der entsprechenden Besoldungsgruppe als allgemeine Stellenzulage zusteht. Vorschriften über Prämien und Zulagen für besondere Leistungen sind nicht anzuwenden. Im Übrigen werden Zulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, insoweit gewährt, als dies durch Ausführungsverordnung des Rates bestimmt wird.

(3) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer die Rechtsstellung eines Pfarrers im Wartestand auf Grund eines Disziplinarurteils erhalten hatte. Im Falle des Satzes 2 ist das Besoldungsdienstalter nicht hinauszuschieben, soweit dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen ist, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.

#### § 5

##### Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt, für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihm in seinem bisherigen Amt zustanden, so kann ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die ihm im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Hat der Pfarrer das bisherige Amt mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann ihm abweichend von Satz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den jeweiligen Dienstbe-

\*) s. dazu die als Anlage abgedruckten Übergangsvorschriften des § 2 sowie die abweichenden Regelungen des § 3 des Kirchengesetzes vom 3. November 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 258)

zügen, die ihm im bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt werden; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn dem Pfarrer das neue Amt auf Grund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

### § 6

#### Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag

Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so ist Familienzuschlag nach diesem Kirchengesetz neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Familienzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Familienzuschlag auch auf die nicht nach diesem Kirchengesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

### § 7

#### Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Pfarrern, die aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne dass bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf Ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Brutobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 ohne Familienzuschlag.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Pfarrer entsprechend anzuwenden, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des verstorbenen Ehegatten ohne Berücksichtigung ihres Einkommens aus der eigenen kirchlichen Verwendung Versorgungsbezüge erhalten.

### § 8

#### Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für einen Pfarrer oder für einen früheren Pfarrer hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienst-

bezüge sind, Nachteile daraus, dass von anderer Seite der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

### § 9

#### Dienstwohnung

(1) Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird nach Maßgabe der Vorschriften des II. Abschnitts eine Dienstwohnung zugewiesen. Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt. Ist nach dem Recht der Kirchen die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrer Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Der Pfarrer, dem hiernach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Pfarrern, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 ein Pfarrer keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird er nach Räumung einer Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihm angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihm auf Antrag ein Ausgleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe einer Ausführungsverordnung des Rates gewährt.

(4) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt bei einem verheirateten Pfarrer nur, wenn der Pfarrer nachweist, dass die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(5) Das Weitere wird durch die Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die der Rat als Ausführungsverordnung erlässt. Darin kann auch bestimmt werden, dass für die Ausführung der

Schönheitsreparaturen im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.

### 3. Ergänzende Vorschriften zur Versorgung

#### § 10

##### Pfarrer im Wartestand

(1) Für die Gewährung von Wartegeld sind die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Bezüge im einstweiligen Ruhestand entsprechend anzuwenden, soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder durch andere kirchliche Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Zeit eines Wartestandes ist ruhegehaltfähig; dies gilt für die Zeit des Wartestandes auf Grund eines Disziplinarurteils nur insoweit, als dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen war, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht.

(3) Wird dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, erhält er zum Wartegeld eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wartegeld und den Dienstbezügen, die er bei Wahrnehmung dieser Aufgabe erhalten würde, wenn er sich nicht im Wartestand befände.

#### § 11

##### Familienzuschlag

Für die Bemessung des Familienzuschlages im Rahmen der Versorgungsbezüge gilt § 6 entsprechend.

#### § 12

##### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Pfarrer als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne dass bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur insoweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten. Im Übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind  $133 \frac{1}{3}$  vom Hundert der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen.

(4) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 13

##### Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

(1) Wird für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein niedrigeres Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Kirchengesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt.

(2) Ergeben sich für eine Vollwaise Waisengeldansprüche nach diesem Kirchengesetz aus den Anstellungsverhältnissen beider Elternteile, so ist neben dem zu zahlenden höheren Waisengeld auch das andere Waisengeld bis zum Erreichen der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen, wenn bei beiden Elternteilen das Ruhegehalt wegen Freistellung vom Dienst vermindert ist. Höchstgrenze ist das nach dem Höchstsatz aus der Endstufe der Besoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 berechnete Waisengeld. Die Gesamtbezüge mehrerer Vollwaisen dürfen zusammen das dem Waisengeld nach Satz 2 zugrunde zu legende Ruhegehalt nicht übersteigen.

#### § 14

##### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen dasjenige Grundgehalt nach § 4 zugrunde zu legen, das der Pfarrer bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

#### § 15

##### Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge

(1) Hat ein Pfarrer früher ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre lang erhalten, so sind bei der Berechnung des Ruhehaltes die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde zu legen, die bei Verbleiben in dem früheren Amt zugrunde zu legen gewesen wären.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer das mit höheren Dienstbezügen verbundene Amt auf Grund eines Disziplinarurteils verloren hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Pfarrer nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts der Kirchen für einen Dienst bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder bei der Evangelischen Kirche in Deutschland freigestellt ist oder war und dort höhere Bezüge in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Besoldungsordnungen erhält oder erhalten hat. Die Kirchen können die Anwendung des Satzes 1 im Einzelfall von der Beteiligung des anderen Rechtsträgers an der Sicherstellung der Versorgungsanwartschaft und von ihrer Zustimmung zur Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe abhängig machen.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Zusage von Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Pfarrer in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch im Falle einer Beurlaubung nach den Vorschriften des Pfarrerdienstrechts, erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Pfarrer oder seine Hinterbliebenen auf Grund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge zurückgehen.

§ 18

Übergangsgeld

Als Grund für die Nichtgewährung von Übergangsgeld gilt auch das Ausscheiden aus dem Dienst nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder entsprechenden kirchlichen Rechtsvorschriften.

§ 19

Erlöschen der Versorgungsbezüge

Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über das Erlöschen der Versorgungsbezüge wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht sind nicht anzuwenden.

4. Gemeinsame Vorschriften zur Besoldung und Versorgung

§ 20

Militärpfarrer

Pfarrer, die sich als Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn der Pfarrer in dem Amt verblieben wäre, das er vor der Beurlaubung innegehabt hat. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der Pfarrer und ihre Hinterbliebenen Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn haben. Die §§ 5 und 15 sind entsprechend anzuwenden.

§ 21

(weggefallen)

§ 22

Beihilfen

(1) Werden beide Ehegatten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Abs. 2) die Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehegatte beihilfeberechtigt wäre. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 als Beihilfeberechtigter und als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit, in der wegen einer Elternzeit des einen Ehegatten das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten befristet in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag umgewandelt wird.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Beihilfe je Kalenderjahr um die Kostendämpfungspauschale gekürzt, die maßgebend wäre, wenn nur ein Ehegatte als Vollbeschäftigter beihilfeberechtigt wäre; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Zusammentreffen von Bezügen mit Leistungen nach dem Abgeordnetenrecht

Erhält ein Pfarrer Leistungen wegen einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst auf Grund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so werden Bezüge nach diesem

Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Leistungen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Landes Niedersachsen ergeben würde. Satz 1 gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene des Pfarrers entsprechend.

## § 24

### Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Wird ein Pfarrer oder Versorgungsberechtigter oder einer ihrer Angehörigen körperlich verletzt oder getötet und steht einer dieser Personen infolge der Körperverletzung oder der Tötung ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so werden Leistungen während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder Leistungen infolge der Körperverletzung oder der Tötung nur gegen Abtretung des Schadensersatzanspruchs bis zur Höhe der Leistungen gewährt. Der Schadensersatzanspruch ist an die Körperschaft abzutreten, die nach diesem Kirchengesetz die in Satz 1 genannten Leistungen zu erbringen hat.

(2) Der abgetretene Anspruch darf nicht zum Nachteil des Verletzten oder der Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Abtretung eines Anspruchs aus einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

## § 25

### Leistungsbescheid

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) Der Leistungsbescheid wird von der zuständigen kirchlichen Stelle auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur auf Grund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.

(4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an den Pfarrer sofort vollziehbar.

(5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.

(6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

## § 26

### Zustellung

(1) Verfügungen, die dem Pfarrer oder einem versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zu geben sind, sind zuzustellen, wenn durch sie eine Frist in Lauf gesetzt wird oder Rechte des Pfarrers oder des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen durch sie berührt werden.

(2) Verfügungen können zugestellt werden

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein; verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstückes oder das Ausstellen des Empfangsscheines, so gilt das Schriftstück mit der Weigerung als zugestellt, wenn darüber eine Niederschrift gefertigt und zu den Akten genommen ist,
2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. durch Postzustellung mit Zustellungsurkunde,
4. durch Bekanntmachung im Verkündungsblatt der zuständigen Kirche, wenn der Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln ist,
5. an Behörden und sonstige kirchliche Ämterstellen auch durch Vorlegen der Akten mit der Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes; der Empfänger hat den Tag, an dem ihm die Akten vorgelegt werden, darin zu vermerken.

(3) Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen.

## 5. Erweiterter Geltungsbereich

### § 27

#### Pfarrer im Probendienst

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrer auf Probe und Kandidaten des Pfarramtes und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Besoldungsempfänger nach Absatz 1 erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.

Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nur bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde. Im Übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden; soweit Versorgung zu gewähren ist, gilt § 14 entsprechend.

### § 28

#### Pfarrverwalter, Pfarrdiakone

Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten für die Pfarrverwalter (Pfarrdiakone) im Kirchenbeamtenverhältnis entsprechend.

## II. Abschnitt

### Besondere Vorschriften für die Kirchen

#### 1. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

### § 29

#### Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Superintendenten erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(1a) Der Stadtsuperintendent in Hannover erhält eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach Absatz 1 und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 16. Die Zulage wird ruhegehaltstfähig, wenn sie zehn Jahre lang bezogen worden ist.

(2) Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine ruhegehaltstfähige Zulage nach Maßgabe der Absätze 3 und 4, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen. Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss. Pfarrer, denen als Pfarrer der Landeskirche die Aufgabe des Studiendirektors eines Predigerseminars übertragen worden ist, erhalten

für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes eine ruhegehaltstfähige Zulage nach Maßgabe des Absatzes 3 Nr. 2.

(3) Die ruhegehaltstfähige Zulage wird gewährt in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt

1. nach der Besoldungsgruppe A 14 oder
2. nach der Besoldungsgruppe A 15 oder
3. nach der Besoldungsgruppe A 16.

(4) Die Gewährung der ruhegehaltstfähigen Zulage ist bei Änderung der Voraussetzungen zu überprüfen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 1 oder 2 wird Pfarrern der Landeskirche frühestens nach einer Dienstzeit als Pfarrer und Pfarrer auf Probe von drei Jahren gewährt; der Kirchensenat kann Ausnahmen zulassen. Eine Zulage nach Absatz 3 Nr. 3 kann nur für die Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe mit besonderer Verantwortung für die gesamte Landeskirche gewährt werden.

(5) Durch Rechtsverordnung kann in Anlehnung an die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften bestimmt werden, dass Pfarrer der Landeskirche, die hauptberuflich als Dozenten an kirchlichen Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsstätten tätig sind, Dienstbezüge bis zur Höhe der Dienstbezüge vergleichbarer Dozenten im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten.

### § 30

#### Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf einer Nordseeinsel tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nicht ruhegehaltstfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Haushalt auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.

### § 31

#### Gewährung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemondsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, die Kirchengemeinde verpflichtet; im Übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Landeskirche verpflichtet.

(2) Alle Bezüge nach Absatz 1 werden von der Landeskirche gezahlt. Soweit die Kirchengemeinden zur Gewährung von Bezügen verpflichtet sind, leistet die Landeskirche die Zahlungen

für die Kirchengemeinden, die insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei werden.

(3) Die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung sowie die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richten sich nach dem Recht der Landeskirche.

### § 32

#### Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für den Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer der Landeskirche gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese, wenn der Pfarrer außerhalb einer Kirchengemeinde für eine oder mehrere kirchliche Körperschaften tätig ist, durch eine vom Landeskirchenamt zu bestimmende kirchliche Körperschaft bereitzustellen; eine Dienstwohnung für andere Pfarrer der Landeskirche ist durch die Landeskirche bereitzustellen.

(3) Die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt kann diese Befugnis auf die Kirchenkreisvorstände übertragen.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

### § 33

#### Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 34

#### Erweiterter Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes und die auf Grund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrvikare nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Fest angestellte Pfarrvikare erhalten Grundgehalt

1. in der ersten bis neunten Stufe nach der Besoldungsgruppe A 12,
2. von der zehnten Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 13,
3. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A 14, verringert um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A 14 und der Besoldungsgruppe A 13 einschließlich der Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1.

Pfarrvikare im Hilfsdienst erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 12. Zu dem Grundgehalt nach den Sätzen 1 und 2 wird die Zulage nach § 4 Abs. 2 Satz 1 gewährt.

### § 34 a

#### Vorübergehende abweichende Vorschriften für Besoldungsempfänger

(1) Vom 1. Januar 1996 an gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren für Besoldungsempfänger nach diesem Kirchengesetz die abweichenden Vorschriften des Absatzes 2.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 werden die Dienstbezüge der in den §§ 4, 27, 28, 29 und 34 genannten Besoldungsempfänger gekürzt; die Kürzung wird in der Weise vorgenommen, dass die zum 1. März 1997 vollzogene prozentuale Anpassung der Dienstbezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen von 1,3 vom Hundert nicht mitvollzogen wird. Dabei gilt Folgendes:

1. Die Besoldungsempfänger erhalten für jedes beim Familienzuschlag berücksichtigte Kind einen Kinderzuschlag von sieben Euro monatlich, wenn der Familienzuschlag der Stufe 2 und der folgenden Stufen in voller Höhe zu gewähren ist; wird der Familienzuschlag nur anteilig gewährt, so gilt dies auch für den Kinderzuschlag. Der Kinderzuschlag darf jedoch nicht höher sein als die Kürzung nach Satz 1.
2. Der Kinderzuschlag nach Nummer 1 gehört zu den Bezügen im Sinne der Vorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung sowie zu den Bruttodienstbezügen im Sinne der Vorschriften über die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung.
3. Die Kürzung nach Satz 1 und der Kinderzuschlag nach Nummer 1 bleiben bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unberücksichtigt.

2. Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig

### § 35

#### Andere Grundgehälter, Zulagen

(1) Pröpste erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage

zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15. Der Direktor des Diakonischen Werkes erhält eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 15. Er kann eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 16 nach Ablauf von acht Jahren in diesem Amt durch Beschluss der Kirchenregierung für die Dauer der Wahrnehmung dieses Amtes erhalten. Dienstzeiten in einem vergleichbaren kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst in der Besoldungsgruppe A 15 oder einer entsprechenden Eingruppierung werden auf die Wartezeit nach Satz 2 angerechnet.

(2) Die Dekane der Propstei Braunschweig und der Direktor des Predigerseminars erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2 a) Die Stellvertreter der Pröpste und der Domprediger am Dom St. Blasii zu Braunschweig erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Ämter eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 3 erhalten die Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt (§ 4) und dem jeweiligen Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe der Bundesbesoldungsordnung, wenn sie nicht verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 9 Abs. 2). Haben diese Pfarrer die Besoldung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erreicht, erhalten sie eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem jeweiligen Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 und dem jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung.

(4) Mit Ausnahme des Direktors des Predigerseminars erhalten Pfarrer der Landeskirche, denen eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine ruhegehaltfähige Zulage, wenn Umfang und besondere Schwierigkeiten der Aufgabe dies rechtfertigen (Amtszulage). Die Amtszulage beträgt bei Übertragung der Aufgabe 100 Euro; sie nimmt an prozentualen Besoldungsanpassungen teil. Die Entscheidung über die Gewährung der Amtszulage trifft die Kirchenregierung. Die Gewährung der Amtszulage ist bei Änderungen der Voraussetzungen zu überprüfen.

## § 36

### Aufwandsentschädigung

(1) Pfarrer, die eine vakante Pfarrstelle als Spezialvikar zusätzlich zu ihrer eigenen Stelle mitverwalten, können eine nicht ruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch an Pfarrer gezahlt werden, die die Vertretung eines durch Krankheit, Beurlaubung oder aus anderen Gründen in der Ausübung seines Dienstes verhinderten Pfarrers übernommen haben.

(3) Pröpste und ihre Stellvertreter sowie die Senioren der Propstei Braunschweig können für die Dauer ihres Amtes zur Abgeltung des mit diesem Amt verbundenen Aufwands eine nicht ruhegehaltfähige Dienstaufwandsentschädigung erhalten.

(4) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 wird durch Kirchenverordnung geregelt.

## § 37

### Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Landeskirche verpflichtet.

(2) Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden aus den Erträgen der Pfarren (Pfarrpründen) und Pfarrwitwentümer sowie aus allgemeinen Haushaltsmitteln der Landeskirche aufgebracht.

(3) Die Pfarren und Pfarrwitwentümer sind selbständige Rechtsträger; ihre Vermögen sind in ihrem Bestand zu erhalten. Das Landeskirchenamt verwaltet die Vermögen und vertritt die Pfarren und Pfarrwitwentümer im Rechtsverkehr. Zur Veräußerung und zur dringlichen Belastung von Grundstücken und Berechtigungen der Pfarren und Pfarrwitwentümer ist die Genehmigung der Kirchenregierung erforderlich, wenn der Wert 200 000 Euro übersteigt.

(4) Die Erträge der Pfarren und Pfarrwitwentümer fließen in die Landeskirchenkasse. Von den Erträgen sind die Kosten der Verwaltung und Verbesserung der Vermögen sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten, soweit sie nicht Dritten obliegen. Im Übrigen dienen die Erträge ausschließlich der Besoldung und Versorgung.

(5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter gegenüber der Landeskirche, den Pfarren, den Pfarrwitwentümmern oder den Kirchengemeinden bleiben unberührt.

(6) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 38

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen Pfarrer, der im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig ist, ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Wird einem Pfarrer, dem eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist diese von der Landeskirche, bei einem Pfarrer, dem eine Stelle mit besonderem Auftrag übertragen worden ist, von dem Rechtsträger, für den der Auftrag erfüllt wird, bereitzustellen. Wird der Dienst eines Pfarrers nach dem Dienstumfang seiner Stelle für mehrere Rechtsträger erfüllt, so obliegt die Gestellung der Dienstwohnung nach Satz 1 den beteiligten Rechtsträgern anteilig. Können sich mehrere Rechtsträger über ihren Anteil nicht einig werden, so entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(3) Für die Festsetzung der Dienstwohnung und jede Änderung ihres Umfangs und der Größe eines dazugehörenden Hausgartens ist das Landeskirchenamt zuständig.

(4) Die Überlassung von Teilen der Dienstwohnung durch den Pfarrer an Dritte und die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes durch Dritte innerhalb der Dienstwohnung bedürfen des Einverständnisses des Kirchenvorstandes und der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Der Anrechnungsbetrag (Dienstwohnungsvergütung) wird von den Dienstbezügen einbehalten und verbleibt der Landeskirche. Die kirchlichen Körperschaften werden zur Gestellung der Dienstwohnung im Rahmen der Bestimmungen über ihre Beteiligung am Aufkommen aus der Landeskirchensteuer in den Stand gesetzt.

§ 39

Berücksichtigung früherer höherer Dienstbezüge bei der Versorgung

Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 sind bei einem Pfarrer, der Bezüge als Pfarrer mit allgemeinkirchlichen Aufgaben erhalten hat, mit der Maßgabe anzuwenden, dass er die höheren Bezüge mindestens fünf Jahre lang erhalten haben muss.

§ 40

Zuständigkeitsregelung

(1) Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne der entsprechend anzuwendenden Rechtsvorschriften für die Beamten des Landes Niedersachsen ist die Kirchenregierung.

3. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

§ 41

(weggefallen)

§ 41 a

Inselzulage

(1) Pfarrer, die im pfarramtlichen Dienst auf der Nordseeinsel Wangerooge tätig sind, erhalten mit Rücksicht auf die erhöhten Lebenshaltungskosten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage (Inselzulage). Die Inselzulage wird nur für die Zeit, in der ein eigener Hausstand auf der Insel geführt wird, gezahlt.

(2) Die Höhe der Inselzulage bestimmt der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

§ 42

Aufbringung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung und Versorgung ist die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg verpflichtet. Die Mittel für die Besoldung und Versorgung werden im Haushaltsplan bereitgestellt.

(2) Die Stelleneinkommen aller Pfarrstellen sind zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

(3) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(4) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

§ 43

Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Der Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag, der der Hälfte des regelmäßigen Dienstes eines Pfarrers entspricht, berufen worden ist, ist verpflichtet, eine für ihn bestimmte Dienstwohnung zu beziehen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht in diesem Falle nur, wenn der Pfarrer mit seinem Ehegatten gemeinsam den Dienst auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde wahrnimmt.

(3) Wird einem Pfarrer, der in ein Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag berufen worden ist, keine Dienstwohnung zugewiesen, so hat er seine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(4) Wird einem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden ist, gemäß § 9 Abs. 2 eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist für die Gestellung der Dienstwohnung der Oberkirchenrat zuständig.

(5) Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit der Zustimmung des Oberkirchenrates zulässig.

(6) Gibt der Pfarrer ohne Zustimmung des Oberkirchenrates Raum anderweitig ab, so fließt der Erlös in die zuständige kirchliche Kasse.

(7) Die Dienstwohnungsvergütung wird vom Oberkirchenrat nach Maßgabe der nach § 9 erlassenen Dienstwohnungs Vorschriften festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

#### § 44

(weggefallen)

#### § 45

##### Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 45 a

(weggefallen)

#### 4. Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

#### § 46

##### Zulagen

Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste (insbesondere Präses der Synoden und Mitglieder des Moderaments der Gesamtsynode) und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden von der Gesamtsynode geregelt.

#### § 46 a

##### Andere Grundgehälter

Das Moderament der Gesamtsynode kann durch Kirchenverordnung regeln, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 2 von der zwölften Stufe an Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.

#### § 47

##### Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

(1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einem im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Pfarrer die Kirchengemeinde verpflichtet; im Übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Ev.-ref. Kirche verpflichtet.

(2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrer durch die Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung durch die Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.

(3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach der Verordnung über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im Übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.

(4) In der Ev.-ref. Kirche wird dieses Kirchengesetz nur auf die Besoldung der Pfarrer angewandt; die Versorgung der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen wird weiterhin durch besonderes Kirchengesetz der Ev.-ref. Kirche geregelt.

(5) Die für die Versorgung der Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Ev.-ref. Kirche bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung).

(6) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

#### § 48

##### Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für einen im pfarramtlichen Dienst in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die von dem Pfarrer zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird vom Synodalrat festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten.

#### § 49

##### Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Synodalrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

5. Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe

§ 50

Andere Grundgehälter

(1) Superintendenten und der Oberprediger in Stadthagen erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15.

(2) Ein vom Landeskirchenrat zum Kirchenrat ernannter Pfarrer erhält Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14.

(3) Durch Verordnung kann geregelt werden, dass Pfarrer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 14 erhalten, wenn die besondere, mit der Pfarrstelle verbundene Aufgabenstellung oder der besondere Schwierigkeitsgrad der Pfarrstelle dies rechtfertigt.

§ 51

Vermietung, Verpachtung

Der Pfarrer darf Teile des Pfarrhauses oder der Pfarrgrundstücke an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes überlassen. Die Einnahmen aus der Überlassung von Räumen sind von ihm zur Hälfte, die von Grundstücken in voller Höhe an die örtliche Pfarrkasse abzuführen.

§ 52

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Besoldung und Versorgung erforderlichen Mittel werden von der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landespfarrkasse) aufgebracht.

(2) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

(3) Die Zahlung von Versorgungsbezügen durch eine Versorgungskasse richtet sich nach dem Recht der Landeskirche.

§ 53

Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**III. Abschnitt**

Übergangs- und Schlussvorschriften

1. Übergangsvorschriften

§ 54

Wahrung des Besitzstandes

(aus Anlass des In-Kraft-Tretens des Kirchengesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 2. September 1981 - Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131)

§ 55

Verwendung im Wartestand oder Ruhestand

(gegenstandslos)

§ 56

Besondere Rechtsverhältnisse

(gegenstandslos)

§ 57

Überleitungsregelung für die Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig aus Anlass der Wiedereingliederung der ehemaligen Propstei Blankenburg

(gegenstandslos)

2. Schlussvorschriften

§ 58

Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

§ 59

Gesamtpfarrvertretung

(1) Am Sitz der Konföderation wird eine Gesamtpfarrvertretung gebildet. Sie ist vor einer Änderung dieses Kirchengesetzes und vor Erlass allgemeiner Regelungen auf Grund dieses Kirchengesetzes durch Ausführungsverordnung des Rates sowie bei Änderung und Erlass sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften der Konföderation zu hören.

(2) Der Rat regelt das Nähere über Bildung, Amtszeit und Beteiligung der Gesamtpfarrvertretung durch Ausführungsverordnung.

§ 60

Durchführung

Bestimmungen zur Durchführung dieses Kirchengesetzes trifft jede Kirche für ihren Bereich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 61

(In-Kraft-Treten)

§ 62

(Außer-Kraft-Treten von Vorschriften)

**Anlage**

§ 2

Übergangsvorschriften auf Grund der Änderung der Besoldungsstruktur

(1) Ein Besoldungsempfänger, dem am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes das

Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe zugestanden hat, als es ihm nach diesem Kirchengesetz zustehen würde, erhält weiterhin Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe. Entsprechendes gilt für einen Besoldungsempfänger, der auf Grund dieses Kirchengesetzes von der Änderung einer Zulagenregelung betroffen ist.

(2) Steht einem Pfarrer auf Grund des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin eine Stellenzulage nach § 41 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes geltenden Fassung zu, so sind auch § 41 Abs. 3 und § 44 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der bisherigen Fassung weiter anzuwenden.

### § 3

#### Übergangsvorschriften auf Grund des Reformgesetzes

Soweit auf Grund des § 2 Abs. 1 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes Vorschriften des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24. Februar 1997

(BGBl. I S. 322) entsprechend anzuwenden sind, gelten die folgenden Regelungen: § 47 Abs. 4 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes bleibt unberührt.

1. Abweichend von den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) über die Verminderung des Ruhegehaltes (Versorgungsabschlag) für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag vor Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 85 Abs. 5 BeamtVG in der Fassung des Artikels 4 Nr. 14 des Reformgesetzes) wird ein Versorgungsabschlag erst dann vorgenommen, wenn Pfarrer nach dem Recht der Kirchen frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze - AAG) in den Ruhestand versetzt werden können; Entsprechendes gilt, soweit nach dem Recht der Kirchen eine Vorruhestandsregelung besteht, nach der eine Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich ist. Sieht das Recht der Kirchen die Anhebung der Antragsaltersgrenze vom 62. Lebensjahr auf das 63. Lebensjahr zum 1. Januar 2000 vor, so beträgt der Versorgungsabschlag

#### I. AAG. = 62./63. Lebensjahr (Lbj.) vollendet

Pfarrer geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (62. Lbj. bis 1999) (63. Lbj. ab 2000)	Zurruhesetzung	Versorgungsabschlag für jedes Jahr in v. H.
bis 1.1.1936	vor 1998 (62. Lbj.)	vor 1998	0
von bis			
2.1.36 1.1.37	in 1998 (62. Lbj.)	ab 1998	0
2.1.37 1.1.38	in 1999 (62. Lbj.)	ab 1999	0
2.1.38 1.1.39	in 2001 (63. Lbj.)	ab 2001	0,6
2.1.39 1.1.40	in 2002 (63. Lbj.)	ab 2002	1,2
2.1.40 1.1.41	in 2003 (63. Lbj.)	ab 2003	1,8
2.1.41 1.4.42	in 2004 (63. Lbj.)	ab 2004	2,4
2.1.42 1.1.43	in 2005 (63. Lbj.)	ab 2005	3,0
2.1.43 1.1.44	in 2006 (63. Lbj.)	ab 2006	3,6

#### II. AAG. = 60. Lebensjahr vollendet (Vorruhestandsregelung)

Pfarrer geboren in der Zeit	Erreichen der AAG (60. Lbj.)	Zurruhesetzung	Versorgungsabschlag für jedes Jahr in v. H.
von bis			
2.1.37 1.1.38	in 1997	vor 1998	0
2.1.37 1.1.38	in 1997	ab 1998	0
2.1.38 1.1.39	in 1998	ab 1998	0,6 (x 2)
2.1.39 1.1.40	in 1999	ab 1999	1,2 (x 2)
2.1.40 1.1.41	in 2000	ab 2000	1,8 (x 2)
2.1.41 1.4.42	in 2001	ab 2001	2,4 (x 2)
2.1.42 1.1.43	in 2002	ab 2002	3,0 (x 2)
2.1.43 1.1.44	in 2003	ab 2003	3,6 (x 2)

2. Abweichend von den Vorschriften über die Änderung des Ortszuschlages nach bisherigem Recht (Artikel 14 § 3 des Reformgesetzes) ist der monatliche Erhöhungsbetrag von 50 Deutsche Mark Pfarrern auf Antrag für den Zeitraum vom 1. Juli 1993

bis 30. Juni 1997 zu gewähren, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines dritten Kindes oder weiterer Kinder im Ortszuschlag vorgelegen haben. Der Antrag muss bis zum 30. Juni 1998 gestellt sein.

## **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen**

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in seiner Sitzung am 19. Juni 2001 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen zur Kenntnis. Die Veröffentlichung erfolgte im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers Nr. 8/2001 auf Seite 134. Eine Berichtigung wurde im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers auf Seite 175 abgedruckt.

Wolfenbüttel, 15. Oktober 2001

### **Landeskirchenamt**

Dr. Sichel Schmidt

## **Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Januar 2002**

### Präambel

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

### § 1

Name, Sitz, Träger

(1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.

(2) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(3) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den pädagogischen Leiter oder die pädagogische Leiterin und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

(4) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.

(5) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.“ und des „Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V.“.

### § 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die EEB Niedersachsen dient der Erwachsenenbildung im Sinne des niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der

Erwachsenenbildung (EBG). Sie nimmt die Aufgaben einer Landeseinrichtung im Sinne dieses Gesetzes wahr.

(2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe, Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.

(3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen interessierten Frauen und Männern offen.

(4) Die Leitung der EEB Niedersachsen wird durch einen pädagogischen Leiter oder eine pädagogische Leiterin wahrgenommen.

(5) In der EEB Niedersachsen sind pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beruflich tätig.

### § 3

Beirat

(1) Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit der EEB Niedersachsen sowie zur Vorbereitung seiner Beschlüsse bedient sich der Rat eines Beirats. Er besteht aus einem Mitglied des Rates, der oder dem Vorsitzenden des Bildungsausschusses der Synode der Konföderation, den für Erwachsenenbildung zuständigen Referentinnen oder Referenten der Kirchen sowie aus acht von der Landeskongferenz nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 Vorschlagenden und vom Rat auf fünf Jahre zu berufenden Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände.

Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so wird für den Rest der Zeit ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Landeskongferenz berufen.

(2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) An den Sitzungen des Beirats nehmen mit beratender Stimme teil:

- die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Geschäftsstelle der Konföderation
- die Leiterin oder der Leiter der EEB
- die Vertreterin oder der Vertreter der Leiterin oder des Leiters
- die Direktorin oder der Direktor des Amtes für Gemeindedienst
- sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Heimvolkshochschule, die oder der vom Rat berufen wird.

Der Beirat kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

(4) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Eilbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren eingeholt werden, sofern nicht ein Mitglied des Beirats diesem Verfahren widerspricht.

(5) Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Vorbereitung der Sitzungen der Landesgeschäftsstelle der EEB.

(6) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Evangelische Erwachsenenbildung sowie Festlegung von Arbeitsschwerpunkten
2. Beschlussfassung über die Vorschläge zur Anstellung der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters, der übrigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers
3. Beschlussfassung über den dem Rat vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplanes und über besondere Arbeitsvorhaben
4. Erstellung von Kriterien zur finanziellen Förderung der Bildungsarbeit
5. Beratung des Haushaltsergebnisses
6. Entgegennahme und Beratung des Arbeitsberichtes der pädagogischen Leitung und weiterer vom Beirat festzulegender Arbeitsberichte
7. Delegation von Vertreterinnen und Vertretern in andere Organisationen und Gremien.

#### § 4

##### Pädagogische Leitung

Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter nimmt ihre oder seine Aufgaben beruflich wahr. Sie oder er trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des NEBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Sie oder er führt die Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, stellt die Arbeitspläne auf und verfügt über die im Haushaltsplan der EEB ausgewiesenen Mittel.

#### § 5

##### Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der evangelischen Erwachsenenbildung
2. Erprobung und Erstellung von Arbeitsmaterialien
3. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
4. Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
5. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben
6. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte
7. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen
8. Durchführung von zentralen Arbeitstagen.

#### § 6

##### Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände

(1) Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchliche Einrichtungen bilden mit Zustimmung der Konföderation und nach Maßgabe des jeweiligen landeskirchlichen Rechts Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände für Erwachsenenbildung. Sie sind zugleich Teil der EEB Niedersachsen und nehmen teil an der Willensbildung und Gesamtverantwortung für die Arbeit der EEB Niedersachsen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände werden durch Vorstände geleitet.

(3) Die Vorstände haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände in kirchlichen und kommunalen Körperschaften sowie in den Gremien der EEB Niedersachsen
2. Aufstellung eines Verwaltungsplans über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
3. Führung des Nachweises gegenüber der EEB Niedersachsen über die sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel
4. Beschlussfassung über den Arbeitsplan, Projekte und sonstige Arbeitsvorhaben
5. Berufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers
6. Mitwirkung bei der Anstellung oder Berufung der für die Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände beruflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(4) Zur Förderung und Unterstützung der örtlichen Bildungsarbeit können von den Vorständen der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände pädagogische Beiräte berufen werden. In den pädagogischen Beiräten wirken die Beauftragten für Erwachsenenbildung der Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchlichen Einrichtungen und weitere sachkundige Personen mit. Die Mehrzahl der Mitglieder der Beiräte sollte von der Konföderation und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wirtschaftlich unabhängig sein.

#### § 7

##### Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände

Vorstände, pädagogische Beiräte und pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände arbeiten zum Zweck des Erfahrungsaustausches sowie der Planung von Mitarbeiterfortbildungsangeboten und gemeinsamer Arbeitsvorhaben in geeigneter Weise zusammen.

#### § 8

##### Finanzhilfen

Die EEB Niedersachsen gewährt den Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbänden im Rahmen einer Vereinbarung Finanzhilfen insbesondere für den Unterhalt von Geschäftsstellen, für laufende Verwaltungs- und Öffentlichkeitsarbeit und zur Förderung der örtlichen Bildungsarbeit.

#### § 9

##### Landeskonferenz

(1) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbände und die Vorsitzenden der pädagogischen Beiräte bil-

den gemeinsam mit den Mitgliedern des Beirats die Landeskonferenz.

(2) Die Landeskonferenz wird von der oder dem Vorsitzenden des Beirats mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet.

(3) Die Landeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Erfahrungsaustausches
2. Entgegennahme der Arbeitsberichte
3. Erörterung grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung und der konzeptionellen Entwicklung der EEB Niedersachsen
4. Beratung des Finanzberichts und der finanzpolitischen und bildungspolitischen Einrichtungen
5. Beschlussfassung über die Vorschlagsliste zur Berufung von acht Vertreterinnen oder Vertretern aus den Arbeitsgemeinschaften/Zweckverbänden für den Beirat. Die Vorschlagsliste umfasst mindestens die doppelte Anzahl von Namen der zu Berufenden.

(4) An der Landeskonferenz nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme teil. Der Beirat kann weitere sachkundige Gäste einladen.

§ 10

Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der EEB Niedersachsen vom 12. Mai 1998 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 142) außer Kraft.

RS 706

**Kirchenverordnung  
zur 1. Änderung der Kirchenverordnung zur  
Anwendung des Kirchensteuerverteilungsgesetzes  
Vom 18. September 2001**

Aufgrund des § 11 Absatz 2 des Kirchensteuerverteilungsgesetzes (KiStVG) vom 23. Januar 1999 (Amtsblatt S. 47), zuletzt geändert am 20. Mai 2000 (Amtsblatt S. 33) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Kirchenverordnung zur Anwendung des KiStVG vom 11. September 2000 (Amtsblatt S. 75) wird verordnet:

§ 1

Folgende Anlagen zur Kirchenverordnung zur Anwendung des KiStVG werden geändert:

1. In der Anlage 5 a) Kirchenmusikerstellen mit A- und B-Zertifikat wird die Tabelle im Absatz 2 wie folgt geändert:
  - a) die 1. Zeile wird ersatzlos gestrichen
  - b) die 2. Zeile erhält folgende Fassung:  
„bis 30.000 Gemeindemitglieder 1 Stelle“

2. In der Anlage 5 b) Organisten- und Chorleiterdienst erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„1. Die Ermittlung des pauschalen wöchentlichen Stundenmaßes für den Organistendienst richtet sich nach Anlage 1 der Dienstvertragsordnung und der Anzahl der statistisch im Durchschnitt der letzten 3 Jahre (erstmalig die Jahre 1997 – 1999 und danach alle drei Jahre) nachgewiesenen Gottesdienste pro Kirchengemeinde „ohne“ Pfarrverbandsbindung und pro Pfarrverband“.

3. In der Anlage 7) Diakonendienst wird die Tabelle im Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) die 1. Zeile wird ersatzlos gestrichen
- b) die 2. Zeile erhält folgende Fassung:  
„bis 30.000 Gemeindemitglieder 1 Stelle“

4. In der Anlage 9) Teilbudget Bewirtschaftung

- a) erhält der Buchstabe b) folgende Fassung:  
„b) Gemeindehäuser und Gemeinderäume in Pfarrhäusern sowie Verwaltungsgebäude und Büroräume in Pfarrhäusern 1,54 Euro“
- b) wird der Buchstabe c) ersatzlos gestrichen.

5. In der Anlage 10) Teilbudget lfd. Bauunterhaltung

- a) erhält der Buchstabe c) folgende Fassung:  
„c) Gemeindehäuser und Gemeinderäume in Pfarrhäusern 1,03 Euro“
- b) erhält der Buchstabe e) folgende Fassung:  
„e) Pfarrhäuser und Pfarrhäuser mit gemeindlich genutzten Räumen anteilig der Pfarrwohnungsnutzung 0,52 Euro“

§ 2

Diese 1. Änderung der KiVO tritt bezüglich der lfd. Nr. 1 – 3 in § 1 am 1. Januar 2002 und bezüglich der lfd. Nr. 4 und 5 in § 1 ab 1. Januar 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18. September 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Krause

RS 405.1

**Kirchenverordnung zur Änderung der  
Kirchenverordnung zur Aufnahme von  
Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes  
in ein Dienstverhältnis auf Probe  
Vom 13. Juli 2000**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 3 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes vom 29. Mai 1999 (Amtsbl. S. 99), zuletzt geändert am 20. November 1999 (Amtsbl. 2000 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung zur Aufnahme von Kandidatinnen und Kandidaten des Predigtamtes in ein Dienstverhältnis auf Probe vom 23. September 1996 (Amtsbl. 1997 S. 139), zuletzt geändert am 13. Juli 2000 (Amtsbl. S. 55), wird verordnet:

In § 8 wird der bisherige Satz 1 durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:

„Diese Kirchenverordnung gilt zur Erprobung bis zum 31. Dezember 2001.“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. August 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Krause

RS 133

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung  
über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste  
Vom 21. August 2001**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Schaffung fester Amtssitze der Pröpste im Bereich der Braunschweigischen evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 7. April 1959 (Abl. S. 20) wird verordnet:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Bestimmung fester Amtssitze der Pröpste in der Neufassung vom 20. September 1991 (Abl. 1992 S. 95), zuletzt geändert am 30. November 1993 (Abl. 1994 S. 4), wird wie folgt geändert:

Ziffer 7 in § 1 erhält folgende Fassung:

„7. in der Propstei Salzgitter-Lebenstedt die Pfarrstelle des 1. Bezirkes der Kirchengemeinde St. Andreas Salzgitter-Lebenstedt;“

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. August 2001

**Evangelisch - lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Krause

**Kirchenverordnung über die Veränderung der  
Pfarrstellen der Ev.-luth. Kirchengemeinden  
St. Andreas und St. Paulus in Salzgitter-Lebenstedt  
Vom 21. August 2001**

Auf Grund der § 2 und 5 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 46), zuletzt geändert am 18. Mai 2001 (Abl. S. 101), wird verordnet:

§ 1

(1) Die in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas bestehende Pfarrstelle wird in zwei Stellen mit einem Stellenumfang von jeweils 50 % umgewandelt.

(2) Das mit der Pfarrstelle I der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus verbundene Propstamt wird von dieser Pfarrstelle gelöst und mit der Pfarrstelle I der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas verbunden.

(3) Die Einteilung der Gemeindebezirke in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas geschieht durch den zuständigen Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus Salzgitter-Lebenstedt wird die Pfarrstelle I aufgehoben.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. August 2001

**Evangelisch - lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Krause

**Kirchenverordnung  
zur Änderung der Kirchenverordnung über die  
Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Ev.-luth.  
Kirchengemeinde Wenden  
Vom 21. August 2001**

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Abl. S. 46), zuletzt geändert am 27. Mai 1999 (Abl. S. 109), wird verordnet:

§ 1

In der Kirchenverordnung über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Wenden vom

17. Juni 1993 (Abl. S. 124) mit Änderung vom 10. Dezember 1998 (Abl. 1999 S. 32) wird § 2 aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. August 2001

**Evangelisch - lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Dr. h. c. Krause

**Beschluss des Landeskirchenamtes  
über die Bildung des Pfarrverbandes Hüttenrode  
vom 11. September 2001**

Auf Grund § 88 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 in der Neufassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 17. November 2000 (Amtsbl. 2001 S. 3), wird nach Anhörung der beteiligten kirchlichen Rechtsträger beschlossen:

§ 1

(1) Die auf Grund der Kirchenverordnungen vom 12. Juni 2001 gebildeten Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Rübeland und Altenbrak-Treseburg bilden gemeinsam mit der Evangelisch - lutherische Kirchengemeinde Hüttenrode einen Pfarrverband unter einem gemeinsamen Pfarramt in Hüttenrode.

(2) Das erstmalige Besetzungsrecht für die Pfarrstelle liegt bei der Kirchenregierung.

(3) Der Pfarrverband Hüttenrode hat seinen Sitz in Hüttenrode.

(4) Die Aufgaben des Pfarrverbandes richten sich nach § 89 der Kirchengemeindeordnung. Die Pfarrverbandsversammlung wird nach § 90 der Kirchengemeindeordnung gebildet.

§ 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. September 2001

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt

**Namengebung für Kirchengemeinden**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nauen hat sich durch Beschluss vom 25. Januar 2001 den Namen gegeben:

„Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes zu Nauen“.

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 10. September 2001 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 10. September 2001

**Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt

**Kirchensiegel**

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff) wird bekannt gemacht:

Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch genommen worden:

Kirchengemeinde St. Blasius Braunschweig (Propstei Braunschweig)

Siegelbild: Ansicht des Westwerks des Doms

Siegelumschrift: EV · LUTH · KIRCHENGEMEINDE  
ST. BLASIUS BRAUNSCHWEIG

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Beizeichen: Kreuz im unteren Scheitelpunkt

Wolfenbüttel, den 10. Oktober 2001

**Landeskirchenamt**

Dr. Sichelschmidt

**Ausschreibung von Pfarrstellen und  
anderen Stellen**

Die **Pfarrstelle Trinitatis Bezirk I Braunlage mit Zusatzauftrag 50 % Kurseelsorge**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Trinitatis Bezirk I Braunlage zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Trinitatis Bezirk II Braunlage**. Im Zuge von Strukturveränderungen sind Zusammenlegungen mit anderen Pfarrverbänden vorgesehen. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Andreas (Bündheim) Bezirk II** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Stelle ist im Zusammenhang mit der Pfarrstelle Bettingerode-Westerode mit Zusatzauftrag 50 % Krankenhausseelsorge auch für stellenteilende Pfarrerehepaare geeignet, die beabsichtigen, ihren

Dienstumfang auf insgesamt 150 % zu erhöhen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand St. Andreas (Bündheim) Bezirk II zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Bettingerode-Westerode mit Zusatzauftrag 50 % Krankenhauseelsorge**. Die Stelle ist im Zusammenhang mit der Pfarrstelle St. Andreas (Bündheim) Bezirk II auch für stellenteilende Pfarrerehepaare geeignet, die beabsichtigen, ihren Dienstumfang auf insgesamt 150 % zu erhöhen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Bettingerode-Westerode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Johannes Baptista Evessen mit St. Georg Gilzum, St. Nikolaus Hachum, St. Nikolai Kneitlingen und Amleben**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 über das Landeskirchenamt an die Ev.-luth. Kirchenvorstände St. Johannes Baptista Evessen mit St. Georg Gilzum, St. Nikolaus Hachum, St. Nikolai Kneitlingen und Amleben zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Andreas Velpke**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Es besteht ein Patronat. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Gielde mit Neuenkirchen mit Zusatzauftrag 50 % Seelsorge Grotjahnstiftung**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Thomas Helmstedt**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk I**. Die Stelle ist im Zusammenhang mit der Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk II Groß Brunsrode mit Klein Brunsrode auch für stellenteilende Pfarrerehepaare geeignet, die beabsichtigen, ihren Dienstumfang auf insgesamt 150 % zu erhöhen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk I zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk II Groß Brunsrode mit Klein Brunsrode** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages. Die Stelle ist im Zusammenhang mit der Pfarrstelle Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk I auch für stellenteilende Pfarrerehepaare geeignet, die beabsichtigen, ihren Dienstumfang auf insgesamt 150 % zu erhöhen. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 über das Landeskirchenamt an den Ev.-luth. Kirchenvorstand Zum Heiligen Kreuz Lehre Bezirk II Groß Brunsrode mit Klein Brunsrode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Georg II in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Georg II in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Marien Harlingerode**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien Harlingerode zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Christopherus Helmstedt**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Dezember 2001 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Christopherus Helmstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

#### Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Friedenskirche Bezirk I in Salzgitter-Lebenstedt** ab 1. Juni 2001 in Stellenteilung mit **Pfarrer Rebekka Schönfelder** und **Pfarrer Stephan Schönfelder**, bisher dort Pfarrerin auf Probe und Pfarrer.

Die **Pfarrstelle Friedenskirche Bezirk II in Salzgitter-Lebenstedt** ab 1. Juni 2001 mit **Pfarrer Martina Lüttich**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Stelle für Religionsunterricht an Berufs- und Berufsfachschulen in Braunschweig** über den 31. August 2001 hinaus mit **Pfarrer Sven Schmidt**.

Die **Pfarrstelle St. Andreas Bezirk II in Braunschweig** ab 1. September 2001 mit **Pfarrer Peter Kapp**, bisher Astfeld.

Die **Pfarrstelle Lehndorf-Kanzlerfeld Bezirk II** ab 1. September 2001 in Stellenteilung mit **Pfarrer Kristina Kühnbaum-Schmidt** und **Pfarrer Güntzel Schmidt**, bisher dort Pfarrerin und Pfarrer auf Probe.

Eine **Stelle für besondere Dienste zur Mithilfe in der Propstei Schöppenstedt** ab 1. September 2001 mit **Pfarrer Annette Sieg-Püryan**, bisher Gielde.

Die **Pfarrstelle St. Lukas in Salzgitter-Lebenstedt** ab 1. Oktober 2001 mit **Pfarrer Inka Baumann**, bisher dort Pfarrerin auf Probe.

Die **Pfarrstelle St. Georg Bezirk II in Delligsen** ab 1. Oktober 2001 mit **Pfarrer Christoph Holstein**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die **Pfarrstelle Schladen** ab 1. Oktober 2001 mit **Pfarrer Christopher Kumitz**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die **Vierte Stelle für die Seelsorge in den Krankenhäusern der Stadt Braunschweig** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. Oktober 2001 mit **Pfarrer Astrid Berger-Kapp**, bisher Astfeld.

Die **Stelle für den Dienst der Telefonseelsorge in der Propstei Braunschweig** ab 1. Oktober 2001 mit **Pfarrer Jörg Wilenbockel**, bisher Helmstedt.

Die Pfarrstelle **St. Marien Lamme mit Zusatzauftrag 50 % Umweltfragen** ab 1. Oktober 2001 mit **Pfarrer Bernhard Kiy**, bisher Braunschweig.

Die Pfarrstelle **St. Petri Emmerstedt** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages ab 15. Oktober 2001 mit **Pfarrer Stefan Werrer**, bisher Herrhausen.

Die Stelle für **Erteilung von Religionsunterricht an den Berufsbildenden Schulen in der Stadt Braunschweig** ab 15. Oktober 2001 mit **Pfarrer Edgar Austen**, bisher Braunschweig.

### Personalnachrichten

#### Beurlaubungen

**Pfarrerinnen Almut Mensen-Etzold** ist bis 5. Oktober 2002 aus familiären Gründen beurlaubt.

**Pfarrer Olaf Engelbrecht** ist ab 1. November 2001 für den Dienst in der Militärseelsorge als Standortpfarrer in Goslar beurlaubt.

#### Verstorben

Pfarrer i. R. **Günther Eisenberg**, Braunschweig, ist am 19. September 2001 verstorben.

Pfarrer i. R. **Hans-Helmut Schlüter**, Braunschweig, ist am 20. Oktober 2001 verstorben.

#### Landeskirchenamt

Die Stelle des stellvertretenden Leiters des Amtes für **Religionspädagogik und Medien** ab 1. Oktober 2001 mit **Pfarrer Heiko Lamprecht**, bisher Schulpfarrstelle.

Wolfenbüttel, 15. November 2001

Landeskirchenamt

Müller

---